

# Preussische Gesetzsammlung

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 15. März 1933

Nr. 15

(Nr. 13846.) Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275). Vom 14. März 1933.

## Artikel 1.

Die Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20. Juli/4. August 1932 (Gesetzsamml. S. 241, 275) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird folgender Abs. 2 angefügt:

(2) Der Minister für Wirtschaft und Arbeit kann nach Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister in einzelnen Fällen Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen, unbeschadet der Vorschrift des § 3 Artikel 1 Kapitel I des Fünften Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537).

2. a) § 28 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Aufsicht wird von dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten, ausgeübt.

b) Im § 28 Abs. 2 wird das Wort „Oberpräsidenten“ durch die Worte „Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten“ ersetzt.

c) Im § 28 Abs. 3 wird das Wort „Oberpräsident“ durch die Worte „Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident“ ersetzt.

## Artikel 2.

§§ 52 und 53 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) werden aufgehoben.

## Artikel 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1933.

(Siegel.) **Das Preussische Staatsministerium.**

Die Kommissare des Reichs.

von Papen.

Göring.

Eugenberg.

Popitz.

